



# Informationsblatt für Eltern zum Neugeborenen-Hörscreening in Westfalen-Lippe

Stand 20.9.2007

## Warum ein Hörscreening?

Von 1000 Kindern kommen 1-2 mit einer höhergradigen Hörstörung zur Welt. Wird eine Hörstörung monatelang oder gar jahrelang nicht entdeckt, kann sich dies auf die gesamte Entwicklung negativ auswirken: Nur wenn ein Kind hören kann, lernt es, normal zu sprechen.

Vor allem die ersten Lebensmonate sind für das Hören von entscheidender Bedeutung, da sich in dieser Zeit die Hörbahn entwickelt. Je länger der Hörverlust unentdeckt bleibt, desto schwieriger wird es für das Kind, den Rückstand in der Sprachentwicklung aufzuholen. Erkennt man die Hörstörung sehr früh, so kann man dem Kind heute durch moderne Hörgeräte-Technologie und frühe Förderung den Start ins Leben wesentlich erleichtern.

Ziel des Hörscreenings ist es, aus allen Neugeborenen diejenigen Kinder herauszufinden, bei denen eine fachärztliche Untersuchung auf eine Hörstörung innerhalb der ersten Lebenswochen sinnvoll ist.

## Wie wird das Hörscreening durchgeführt?

Das Hörvermögen eines Neugeborenen kann mit zwei Verfahren überprüft werden: Beim ersten Verfahren, der Ableitung von Otoakustischen Emissionen (OAE), wird dem Ohr ein Sondenton angeboten. Ein gesundes Ohr registriert diesen Ton und sendet als Antwort einen zweiten Ton. Ist dieser Ton vorhanden, funktionieren Mittelohr und Hörschnecke. Auch beim zweiten Verfahren, der automatisierten Hirnstammaudiometrie (AABR), wird ein Sondenton angeboten. Über drei zuvor auf die Stirn, den Nacken und den Wangenknochen aufgeklebte Elektroden wird die Reaktion des Gehirns auf den Sondenton gemessen. Ist diese Reaktion messbar, sind Mittelohr, Hörschnecke, Hörnerv und unterer Teil der Hörbahn funktionsfähig. Beim Hörscreening für Ihr Kind wird eine dieser beiden Methoden eingesetzt. Die Untersuchung ist am einfachsten durchzuführen, wenn das Baby getrunken hat und schläft. Sie dauert wenige Minuten und ist für Ihr Baby völlig schmerzlos und in keiner Weise belastend.

## Welches Ergebnis bringt das Hörscreening?

Das Hörtestgerät gibt seine Ergebnisse in Form der Aussage „PASS“ für unauffällig oder „REFER“ für kontrollbedürftig aus. Wenn "PASS" auf dem Bildschirm des Hörtest-Gerätes erscheint, ist alles in Ordnung. Wenn "REFER" erscheint, besteht die Notwendigkeit einer Kontrolle innerhalb der nächsten Tage in Ihrer Geburtsklinik.

Zeigt das Gerät auch bei der Nachuntersuchung ein „REFER“, so heißt dies nicht, dass Ihr Kind schwerhörig ist. Wir empfehlen in diesem Fall aber dringend eine Ausschlussuntersuchung innerhalb von vier Wochen beim Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie. Dazu geben wir Ihnen vor dem Verlassen der Geburtsklinik ein Informationsblatt, aus dem Sie die Anschrift des Facharztes für Phoniatrie und Pädaudiologie in Ihrer Nähe ersehen können. Dieser führt weitergehende Untersuchungen durch, die Ihnen Sicherheit über das Hörvermögen Ihres Kindes geben können, und kann die vielleicht notwendigen Behandlungen sofort einleiten.

## Aufmerksam bleiben!

Ein „PASS“, also ein unauffälliges Screeningergebnis, ist ein erfreuliches Ergebnis: Es bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Geburt keine schwerwiegende Hörstörung besteht. Allerdings werden geringgradige Hörstörungen nicht erfasst. Manche Hörstörungen entwickeln sich auch

erst nach der Geburt. Das bedeutet, dass Sie bezüglich der weiteren Entwicklung aufmerksam bleiben sollten.

### **Ihr Einverständnis ist wichtig!**

Die Untersuchung und die Weitergabe von Daten erfolgen nur, wenn Sie Ihr Einverständnis geben. Um zu gewährleisten, dass die Höruntersuchungen allen Neugeborenen angeboten und bei auffälligen Befunden weiterführende Untersuchungen sichergestellt und Behandlungen früh eingeleitet werden, bitten wir alle Eltern,

1. der Untersuchung Ihres Kindes zuzustimmen und
2. der Weitergabe seiner Daten (Kennung, Name, Geburtsdatum, Untersuchungsverfahren, Ohrseite und Ergebnis, bei Kindern mit kontrollbedürftigem Ergebnis zusätzlich den Namen und die Anschrift der Mutter sowie die Telefonnummer) an die Screening-Zentrale Westfalen-Lippe an der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie des Universitätsklinikums Münster zuzustimmen. Zur ständigen Kontrolle der Qualität des Verfahrens und der Untersuchungen werden zusätzlich Daten über das Gerät und die Durchführung der Messung übertragen. Diese Maßnahme dient der Qualitätssicherung. Messergebnisse werden anonymisiert für wissenschaftliche Auswertungen (z.B. Erfassung der Häufigkeit von Hörstörungen, Vergleich verschiedener Untersuchungsverfahren) genutzt.

Die Screening-Zentrale hat die Aufgabe, Kinder und Eltern zu begleiten, bis die Hörfähigkeit des Kindes abschließend geklärt ist und – wenn notwendig – die Behandlung und Förderung eingesetzt hat. Dazu informiert die Screening-Zentrale bei fehlenden Kontrollen die Eltern, um den Stand der Untersuchungen zu klären. Dies bedeutet Sicherheit für Sie als Eltern, dass keine Untersuchung vergessen wird.

Durch Ihre Teilnahme helfen Sie mit, dass allen Neugeborenen das Hörscreening angeboten wird und im Fall eines nicht normalen Befundes die weitere Untersuchung und gegebenenfalls Behandlung ohne Verzögerung erfolgen kann.

Die Teilnahme an dem Hörscreening ist freiwillig. Falls Sie der Datenweitergabe nicht zustimmen wollen, entstehen Ihnen oder Ihrem Kind daraus keine Nachteile, allerdings sollten Sie dann bei einem auffälligen Befund selbst auf weitere Untersuchungen achten.

Falls Sie die Einwilligung der Teilnahme rückgängig machen wollen, können Sie die persönlichen Daten Ihres Kindes jederzeit durch ein kurzes Anschreiben löschen lassen. Die Anschrift lautet: Screening-Zentrale Westfalen Lippe, Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie, Universitätsklinikum Münster, Kardinal-von-Galen-Ring 10, 48149 Münster.

Die Screening-Zentrale Westfalen-Lippe steht Ihnen für Fragen unter der **Infotelefon-Nr. 0251-8355931** von Montag bis Freitag von 9-12 Uhr zur Verfügung. Sie können uns auch über die eMail-Adresse [info@hoerscreening-wl.de](mailto:info@hoerscreening-wl.de) erreichen. Informationen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite [www.hoerscreening-wl.de](http://www.hoerscreening-wl.de).

### **Datenschutz**

Die Untersuchung, sowie die Übermittlung und Aufbewahrung der Daten Ihres Kindes im Screening-Zentrum bedarf Ihrer Einwilligung. Die übermittelten Daten werden unter ärztlicher Verantwortung und Schweigepflicht verarbeitet. Der Datenschutz ist selbstverständlich gewährleistet.

Das Verfahren wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Münster überprüft und in das Verfahrensregister des Landes aufgenommen.